

Satzung der Schützengesellschaft 1919 Großostheim e. V.

§1 Name und Zweck

1. Die Gesellschaft führt den Namen Schützengesellschaft Großostheim und hat ihren Sitz in Großostheim.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
3. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten, insbesondere nicht vorbestraft mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, ist.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens verdient gemacht hat.
4. Es sollen jeweils nicht mehr als 3 lebende Ehrenmitglieder benannt werden. Ausnahmen sind bei besonderen Verdiensten möglich. Ehrenmitgliedern können auch Ehrentitel verliehen werden.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
2. Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt; das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
3. Ehrenmitglieder werden vom Schützenmeisteramt benannt und von der Generalversammlung bestätigt. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit. Ehrentitel können nur von der Generalversammlung verliehen werden.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt.
 - b) durch Ausschluß.
- 1.1 Die Mitgliedschaft kann erlöschen
 - a) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der

Unterschlagung oder der Urkundenfälschung.

b) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.

2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
3. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt mit einer Frist von einem Monat aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt ist nur wirksam, wenn mit der Austrittserklärung ein etwa erteilter Schützenpass zurückgegeben wird. Ein Mitglied, das nicht zum Schluß eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen. Die Teilnahme am aktiven Schießsport setzt das vom Gesetz für das jeweilige Sportgerät geforderte Mindestalter und die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen voraus.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
 - b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
 - c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§6 Gesellschaftsdisziplin

1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
2. Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - a) Ausschluß von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben.

- b) Befristeten oder dauernden Ausschluß aus der Gesellschaft.
3. Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
 4. Über ein Vergehen entscheidet das Schützenmeisteramt.

§7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt und die Generalversammlung.

§8 Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus
 1. Schützenmeister,
 2. Schützenmeister,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister,
dem Sportleiter,
dem 1. Jugendleiter.Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
2. Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Schützenmeister nur vertreten soll, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.
3. Das Schützenmeisteramt ist beschlußfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
4. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes bleiben im Amt, auch über den Ablauf der Wahlperiode hinaus, bis ein neues Schützenmeisteramt gewählt ist.
5. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen.
6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. Eine Amtsenthebung muß mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.
7. Endet ein Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest dieser Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
8. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit

ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

9. Zur Unterstützung des Schützenmeisteramtes kann die Generalversammlung Beisitzer wählen, denen auch bestimmte Aufgaben übertragen werden können. Die Anzahl der Beisitzer und Übertragung von Aufgaben beschließt die Generalversammlung in offener Abstimmung. Die Beisitzer haben im Schützenmeisteramt beratende Stimme.
10. Daneben wählt die Generalversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse jeweils vor einer ordentlichen Generalversammlung prüfen und der Generalversammlung das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

§9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
3. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt.
4. Über die Sitzung der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen.
5. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muß dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.
6. Ein Beschluß der Generalversammlung ist stets erforderlich für
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes,
 - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - e) die Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrentiteln,
 - f) die Feststellung von Änderungen des Haushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen,
 - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,

- j) die Auflösung der Gesellschaft.
7. Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
 8. Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muß ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
 9. Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anzeige im Bachgauboten einzuladen.

§9a Wahlen

1. Vor Beginn einer Wahl bestimmt die Generalversammlung in offener Abstimmung einen Wahlleiter aus dem Kreis der anwesenden Personen. Dieser führt die Wahl durch. Er ist berechtigt die notwendige Anzahl von Wahlhelfern beizuziehen.
2. Vor der Durchführung von Wahlen beschließt die Generalversammlung, ob die Wahlen in offener oder in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren werden bei ihrer Stimmabgabe durch mindestens einen Erziehungsberechtigten vertreten. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme.
4. Die Wahl in das Schützenmeisteramt, als Beisitzer oder als Kassenprüfer kann nur sofort abgelehnt werden.

§10 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

1. Das Schützenmeisteramt verwaltet das Geschäftsvermögen.
2. Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf.
3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
4. Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner

Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

7. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt genehmigte Jahresrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Ordnungen

1. Zur Regelung der Benutzung der Einrichtungen der Gesellschaft kann das Schützenmeisteramt Benutzungsordnungen beschließen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Schießanlage, von Bogensporteinrichtungen und des Schützenheimes sowie für die Nutzungsbedingungen von im Eigentum der Schützengesellschaft stehendem Sportgerät.
2. Zur Regelung der Finanzverwaltung kann das Schützenmeisteramt eine Finanzordnung beschließen.
3. Das Schützenmeisteramt kann eine Ehrenordnung über die Voraussetzung einer Ehrenmitgliedschaft und/oder die Verleihung von Ehrentiteln beschließen. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

§12 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter 5 herabsinkt.
2. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Gesellschaftsvermögen, daß nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist der Marktgemeinde Großostheim zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Großostheim zu verwalten. Übernimmt die Marktgemeinde die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung der Gesellschaft in Großostheim keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Marktgemeinde Großostheim, die es zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat. Lehnt die Marktgemeinde die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so

fällt das Vermögen an den Schützengau Maintal, der es zur Förderung des Schießsportes zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen geändert werden. Voraussetzung ist, daß in der Einladung auf die Satzungsänderung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt hingewiesen ist.

§14 Schlußbestimmung

1. Die Satzung ist in der ursprünglichen Fassung mit dem Beschluß der Generalversammlung vom 25.04.1970 für die Schützengesellschaft Großostheim in Kraft getreten.
2. Die Neufassung und Änderung der Satzung in der obigen Fassung tritt mit Beschluß der Generalversammlung vom 31.03.2006 in Kraft.
3. Die Anwesenden dieser Generalversammlung setzen diese Satzung mit ihrer Unterschrift in Kraft. Die Unterschriften werden der Urschrift dieser Satzung beigelegt.
4. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.